

3. Zu Betreuungszwecken soll der Träger der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Landesamt für Schule und Bildung
 - für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grundschulen und Förderschulen sowie für
 - Kinder, die eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflegestelle oder eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung besuchen,ein Betreuungsangebot in allen seinen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen zur Verfügung stellen, soweit und solange
 - beide Personensorgeberechtigte oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in den Fällen von Umgangsregelungen der zur Antragsstellung aktuell Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind.
Voraussetzung für die Notbetreuung ist, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten
 - o keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
 - o sich nicht in einem Gebiet aufgehalten haben, das das Robert-Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthaltes als Risikogebiet zur Infektion mit dem Erreger SARS-CoV-2 ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen wurde oder seit der Rückkehr aus diesem Risikogebiet 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 zeigen.
4. Personensorgeberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Ziffer 3 müssen in einem der in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung genannten Bereiche tätig sein. Die Personensorgeberechtigten weisen die Tätigkeit in einem Formblatt (Anlage 2, abrufbar unter www.sms.sachsen.de bzw. www.smk.sachsen.de) gegenüber der Leitung der Schule oder Betreuungseinrichtung schriftlich nach. Der Nachweis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherrn. Die Bestätigung durch den Arbeitgeber kann, sofern diese nicht sofort erfolgen kann, binnen eines Arbeitstages nachgereicht werden.
5. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der in Ziffern 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und der daraus sich ergebenden Pflichten zu sorgen.
6. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafverfolgungsvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 18. März 2020 in Kraft.

Anlage 1:

Übersicht der Sektoren der Kritischen Infrastruktur gemäß Ziffer 4:

| |
|--|
| Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung |
| Sächsischer Landtag |
| Polizei |
| Justizvollzug |
| Gerichte und Staatsanwaltschaften |
| Krisenstabspersonal |
| Berufsfeuerwehr, freiw. Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht |
| Rettungsdienst |
| Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen |
| Opferschutzeinrichtungen |
| betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes einschließlich der Bundeswehr sowie der sächsischen Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit |
| Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur |
| Telekommunikation, Post, Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung) |
| Wasserversorgung |
| Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung) |
| Luftverkehr (betriebsnotwendiges Personal der Flugsicherung, Flughäfen und Luftverkehrsunternehmen) |
| ÖPNV, SPNV, EVU (betriebsnotwendiges Personal für Netzbetrieb) |
| Rundfunk, Fernsehen, Presse |
| Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs |
| Ernährungswirtschaft |
| Lebensmittelhandel |
| Transport und Logistik |
| Gesundheitsversorgung und Pflege |
| Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen |
| Praxen von Gesundheitsfachberufen |
| Krankenhäuser und medizinische Fakultäten |
| Apotheken |
| Labore |
| Herstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten |
| stationäre Einrichtungen für Pflege, Reha, Eingliederungshilfe |
| ambulante Pflegedienste |
| Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in genannten Einrichtungen |
| Bildung und Erziehung |
| Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas und Schulen |
| Einrichtungen der Behinderten-, Kinder und Jugendhilfe |